



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14190 –

Frage Nummer 31

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf das individuelle Beschulungsmodell haben Inzidenzwerte von über/unter 100 auf Schülerinnen und Schülern eines Landkreises/kreisfreier Stadt, falls sie eine Schule in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt besuchen, die eine Inzidenz von unter/über 100 aufweist, also einen gegenläufigen Inzidenzwert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) findet ab dem 22. Februar 2021 an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und in den Abschlussklassen der übrigen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann bzw. Wechselunterricht statt. Voraussetzung ist, dass in dem jeweiligen Landkreis und in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet. Entscheidend ist der Standort der Schule, der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich. Kann daher an einer Schule Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands bzw. Wechselunterricht stattfinden, so dürfen grundsätzlich auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten – unabhängig von der Inzidenz am Wohnort - die Schule besuchen. Dies ist nur dann nicht möglich, sofern die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vor Ort anderslautende Anordnungen nach §§ 25, 27 der 11. BayIfSMV getroffen haben.